

Landtag des Saarlandes

Chef der Staatskanzlei

Ministerium für Finanzen und Europa

Ministerium der Justiz

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Ministerium für Bildung und Kultur

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Rechnungshof des Saarlandes

Universität des Saarlandes

Hochschule für Technik und Wirtschaft

Universitätsklinikum des Saarlandes

Abteilung A:
**Zentrale Angelegenheiten und
öffentliches Dienstrecht**

Bearbeitung: Frau Henter-Heinrich

Tel.: 0681 501 – 2115

Fax: 0681 501 – 2110

E-Mail:

e.henter@innen.saarland.de

Datum: 31. August 2017

Az.: ÖD 3-2214-26

TarifInfo Nr. 8/2017

Übertragung bzw. Verfall des Erholungsurlaubs für Tarifbeschäftigte

Durchschrift

AdM 1 - Büro des Ministers

Büro Staatssekretär

Abteilungen A, B, C, D, E, OBB 1, OBB 2 und Oberste Landesbaubehörde

Referate A 1, ÖD 1, ÖD 2, D 4,



nachrichtlich:

Landesamt für Zentrale Dienste - ZBS -/ - LHK -

SaarForst Landesbetrieb

Kommunaler Arbeitgeberverband Saar e.V.

Verlängerung des Übertragungszeitraums für Urlaub aus dem Vorjahr für Tarifbeschäftigte**Hier: Entsprechende Anwendung der Vorgriffsregelung im Beamtenbereich****TarifInfo Nr. 10/2013 vom 02.08.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Landtages des Saarlandes wurde u.a. vereinbart, dass den Bediensteten bei der Inanspruchnahme von Erholungsurlaub ein Mehr an Flexibilität ermöglicht werden soll, indem der Übertragungszeitraum für die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub um drei Monate bis zum 31. Dezember des nächsten Jahres hinausgeschoben wird. Mit Schreiben der Abteilung A des Hauses vom 25.08.2017 wurde bestimmt, dass -im Vorgriff auf eine entsprechende Änderung der Urlaubsverordnung- die Beamtinnen und Beamten, sowie Richterinnen und Richter von dieser verlängerten Möglichkeit der Inanspruchnahme des Urlaubs aus dem Vorjahr bereits im laufenden Kalenderjahr profitieren sollen.

Bereits mit o.a. TarifInfo Nr. 10/2013 hat das Referat ÖD 3 unter Bezug auf das Schreiben vom 05.07.2004, Az.: A 3 2212-13 darauf hingewiesen, dass für die Übertragung von Erholungsurlaub der Tarifbeschäftigten in das Folgejahr weiterhin die für die saarländischen Beamtinnen und Beamten gemäß der Urlaubsverordnung jeweils geltenden Regelungen Anwendung finden.

In entsprechender Anwendung der vorgenannten Vorgriffsregelung verfällt der Resturlaub von Tarifbeschäftigten aus dem Jahr 2016 daher nicht am 30. September 2017, sondern er kann noch bis zum 31. Dezember dieses Jahres erteilt und genommen werden.

Im Auftrag

gez.:

Annette Heilmann-Starniske